

**Kontaktstelle:**

Abteilung Existenzsicherung  
Tel. 031 633 78 76

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden
- GV Sozialhilfe / GV Regionale Sozialdienste

---

## Information / Weisung

### Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe in Programmen des zweiten Arbeitsmarkts

#### 1. Ausgangslage

Das Subsidiaritätsprinzip stellt einen wichtigen Grundsatz im Sozialhilfesystem dar. Auszuschöpfen sind im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips unter anderem effektiv vorhandene Eigenmittel aus einer zumutbaren Arbeit. Es hat sich gezeigt, dass die konsequente Anrechnung von Löhnen aus Arbeitsstellen des zweiten Arbeitsmarkts in der Praxis unterschiedlich gehandhabt wird. Die vorliegende Information beabsichtigt eine Vereinheitlichung des Vollzugs unter der konsequenten Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

#### 2. Konsequente Anrechnung von effektiv erzielbaren Löhnen (Leistungseinstellung)

Das Subsidiaritätsprinzip heisst bezogen auf die individuelle Sozialhilfe, dass diese nur gewährt wird, wenn sich eine bedürftige Person nicht selber helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht (rechtzeitig) verfügbar ist (Art. 9 Abs. 1 und 2 SHG<sup>1</sup>). Nur wer nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, gilt als bedürftig und hat somit Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (Art. 23 Abs. 2 SHG).

Sozialhilfebeziehende sind verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Darunter fallen auch Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG, Art. 8g SHV<sup>2</sup>). In einigen dieser Programme haben die Teilnehmenden Anspruch auf einen Lohn. Wurde mit einer Klientin oder einem Klienten der Besuch eines solchen Programms vereinbart und der Platz zugesichert, ist sie/er verpflichtet, diese effektiv vorhandene Geldquelle auszuschöpfen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang des erzielbaren Lohnes keine Bedürftigkeit, weshalb die Klienten so behandelt werden, als würden sie dieses Einkommen tatsächlich erzielen unabhängig davon, ob sie den Arbeitseinsatz antreten oder nicht resp. abrechnen.

Für die Praxis heisst dies, dass in konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, bei Nichtantreten oder Abbruch eines Programms mit Lohn, eine **Leistungseinstellung im Umfang des effektiv erzielbaren Lohnes** aufgrund der fehlenden Anspruchsberechtigung erfolgt. Konkret wird das Budget angepasst und die wirtschaftliche Hilfe im Umfang des effektiv erzielbaren Lohnes reduziert und nicht ausbezahlt. Das Ausrichten von wirtschaftlicher Hilfe im Rahmen des erzielbaren Lohnes verletzt das Subsidiaritätsprinzip und ist unzulässig.

#### 3. Umsetzung in der Praxis

##### 3.1 Vorgehensweise

Die dargelegte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bezieht sich auf sämtliche Programme des zweiten Arbeitsmarkts. Es spielt keine Rolle, wie diese bezeichnet werden (Arbeitsstelle, Abklärungsplatz, Beschäftigungsprogramm, Taglohnprogramm etc.) oder wie diese Programme finanziert werden. Das einzig relevante Kriterium ist, dass die Möglichkeit vorhanden ist, einen bestimmten Lohn effektiv zu erzielen.

<sup>1</sup> Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, BSG 860.1)

<sup>2</sup> Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV, BSG 860.111)

Für die Einstellung gelten folgende allgemeine Grundsätze, welche zwingend zu beachten sind:

- Die Klientin oder der Klient muss **1)** vorgängig über die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG informiert werden und vom konkreten Arbeitsangebot Kenntnis haben (Art des Arbeitseinsatzes, Antrittsdatum, Beschäftigungsgrad, Ort etc.). Zudem muss sie/er **2)** ausdrücklich auf die Konsequenzen eines Arbeitsabbruchs oder Nichtantretens des Arbeitsplatzes aufmerksam gemacht werden. Das heisst, dass lediglich die im Umfang des erzielbaren Lohnes reduzierte wirtschaftliche Hilfe ausbezahlt wird und somit ein allfälliger Lohnausfall bei Abbruch oder Nichtantritt nicht kompensiert wird. Schliesslich ist der Klientin oder dem Klienten **3)** das rechtliche Gehör zu gewähren; d.h. sie/er muss zum angebotenen Arbeitsplatz und dessen Modalitäten Stellung nehmen können.

Diesen drei Pflichten seitens Sozialdienst kann in Form eines persönlichen Gesprächs und/oder mittels Schriftverkehr nachgekommen werden. Findet ein persönliches Gespräch statt, ist der Inhalt desselben aus Beweisgründen schriftlich zu dokumentieren, indem die Klientin oder der Klient eine entsprechende Erklärung oder das angepasste Budget unterzeichnet. Wird eine Unterzeichnung verweigert oder findet kein persönliches Gespräch statt, sind die Informationen und das angepasste Budget auf postalischem Weg eingeschrieben zuzustellen.

- Die Arbeit muss zumutbar sein. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die betroffene Person nicht aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Betreuungsaufgaben an der Arbeit verhindert ist (Art. 8g Abs. 2 SHV). Ob eine Zuweisung in ein Programm im Einzelfall zumutbar und sinnvoll ist, muss an eine fachliche Abklärung angeknüpft werden.
- Der Arbeitsplatz muss aktuell und konkret verfügbar sein. Das bedeutet, dass die Teilnahme am Programm weiterhin offen steht, auch wenn einige Arbeitseinsätze nicht wahrgenommen wurden.
- Die Anrechnung des effektiv erzielbaren Lohnes und die damit verbundene (Teil-) Einstellung, darf nur zukünftig und nur für die Dauer des geplanten Arbeitseinsatzes erfolgen. Die Anrechnung des Lohnes und die damit verbundene Reduktion der Sozialhilfe haben deshalb **vor** Arbeitsantritt des Beschäftigungs- oder Integrationsprogramms durch eine Anpassung des Budgets und eine entsprechende Verfügung zu erfolgen.

### 3.2 Auszahlungsmodalitäten

Für die Auszahlungsmodalitäten der wirtschaftlichen Sozialhilfe bedeutet das Folgendes:

- Die Existenz muss bis zur Auszahlung des ersten erzielbaren Lohnes gesichert bleiben. Dies ist insbesondere bei Lohnzahlungen am Ende des Monats von Bedeutung: die wirtschaftliche Hilfe muss während des ersten Arbeitsmonats noch vollumfänglich ausbezahlt werden resp. die Einstellung darf erst im Monat nach der ersten Lohnzahlung erfolgen.
- Eine allfällige IZU oder der EFB wird erst gewährt, wenn die Integrationsleistung erbracht worden ist; das heisst in der Regel im Folgemonat.

DER GESUNDHEITS- UND  
FÜRSORGEDIREKTOR

*Pierre Alain Schnegg, Regierungsrat*

Beilagen:

- Vorlage Informationsbrief
- Vorlage Verfügung

Diese Information geht zusätzlich an folgende Adressaten:

- Regionale und Kommunale Sozialdienste
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE)
- Flüchtlingssozialdienste der Hilfswerke Caritas und SRK

## Weisung / Information Arbeitseinsatz

Sehr geehrter Herr *[Name Klient]* / Sehr geehrte Frau *[Name Klientin]*

Sie werden seit dem *[Datum]* mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn sich eine Person nicht selber helfen kann oder Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhält.<sup>1</sup> Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, zur Behebung und Verminderung Ihrer Bedürftigkeit beizutragen.<sup>2</sup> Dazu gehört es auch, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen.<sup>3</sup> Zumutbar ist eine Arbeit dann, wenn sie Ihrem Alter, Gesundheitszustand, Ihren persönlichen Verhältnissen und Ihren Fähigkeiten angemessen ist.<sup>4</sup>

Für Sie steht ab dem *[Datum]* ein *[Arbeitsangebot/Integrationsangebot]* zur Verfügung:

*[Art des Arbeitseinsatzes, Antrittsdatum, Beschäftigungsgrad, Ort etc. hier beschreiben]*

### ODER

Über den Arbeitseinsatz, das Antrittsdatum sowie die weiteren Modalitäten wurden Sie vom Anbieter mit separatem Informationsschreiben vom *[Datum]* informiert.

***Wir erachten diesen Arbeitseinsatz als zumutbar für Sie und weisen sie daher an, diesen wahrzunehmen.***

Sie werden während der Teilnahme am *[Arbeitsangebot/Integrationsangebot]* einen *[wöchentlichen/monatlichen]* Lohn von *[Betrag]* Franken ausbezahlt erhalten und sind dadurch in der Lage, für ihren Lebensunterhalt im Umfang dieses Lohnes selber aufzukommen. Ab Auszahlung des ersten Lohnes und während der vereinbarten Dauer von *[Datum]* bis *[Datum]* sind Sie im Umfang dieses Lohnes nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen.

Wir werden daher die wirtschaftliche Hilfe, im Umfang des in Aussicht stehenden Lohnes, reduzieren.

### ODER

Da Sie mit diesem Arbeitseinsatz einen existenzsichernden Lohn erzielen können, wird die wirtschaftliche Hilfe von *[Datum]* bis *[Datum]* eingestellt.

***Sollten Sie die Arbeit nicht aufnehmen oder abbrechen, wird der Lohnausfall NICHT durch Sozialhilfe kompensiert. Das bedeutet, dass Ihnen während der Dauer des Arbeitseinsatzes [monatlich/wöchentlich] [Betrag] Franken weniger zur Verfügung stehen würde.***

Wir ersuchen Sie zum geplanten Arbeitseinsatz und zur geplanten (teilweisen) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bis zum *[Datum]* Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

*[Signatur]*

---

<sup>1</sup> Art. 9 und Art. 23 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

<sup>2</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. b SHG

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG

<sup>4</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG

## Verfügung

### Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe / Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

**Kommentar [A1]:** Variante bei existenzsicherndem Lohn

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

#### A. Sachverhalt

1. *[Name Klient]* wird seit dem *[Datum]* vom Sozialdienst *[Name Sozialdienst]* mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.
2. Mit Schreiben vom *[Datum]* wurde *[Name Klient]* vom Sozialdienst *[Name Sozialdienst]* über den Arbeitseinsatz bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* informiert. Bei besagtem Arbeitsplatz erzielt *[er/sie]* *[wöchentlich/monatlich]* einen Lohn von *[Betrag]* Franken. Mit dem gleichen Schreiben wurde *[Name Klient]* weiter darüber informiert, dass die wirtschaftliche Hilfe *[im Umfang des erzielbaren Lohnes]* eingestellt wird und wurde zur Stellungnahme bis zum *[Datum]* aufgefordert.

**Kommentar [A2]:** Variante falls kein existenzsichernder Lohn erzielt wird

Mit *[Schreiben/Gespräch]* vom *[Datum]* hat *[Name Klient]* das rechtliche Gehör wahrgenommen.

*[Name Klient]* hat sich innert Frist nicht zum Arbeitseinsatz und zur geplanten (teilweisen) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vernehmen lassen. ]

**Kommentar [A3]:** Variante, wenn Klient nicht reagiert.

#### B. Erwägungen

Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.<sup>1</sup> Die bedürftige Person ist weiter verpflichtet, das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren.<sup>2</sup> Dazu gehört es auch, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit dann, wenn sie dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der betroffenen Person angemessen ist.<sup>3</sup> Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang des erzielbaren Lohns keine Bedürftigkeit.

Ab dem *[Datum]* hat *[Name Klient]* die Möglichkeit, bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* mit einem Pensum von *[Stellenprozente]* bis zum *[Datum]* einer Arbeit nachzugehen. Mit dieser Arbeit kann *[er/sie]* *[wöchentlich/monatlich]* einen Lohn von *[Betrag]* Franken erwirtschaften.

#### VARIANTE 1

Gemäss *[seiner / ihrer]* Stellungnahme vom *[Datum]* erachtet *[Name Klient]* die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit als unzumutbar, da *[Bezugnehmen auf das rechtliche Gehör und ausführen, was die betroffenen Person dort ausgeführt hat].*

**Kommentar [A4]:** Variante 1, wenn der Klient sich meldet und sagt, er könne die Stelle nicht antreten und sei mit der Reduktion nicht einverstanden.

#### BEGRÜNDUNG VARIANTE 1

Das Subsidiaritätsprinzip stellt einen wichtigen Grundsatz im Sozialhilfesystem dar und ist zwingend zu beachten.<sup>4</sup> Nur wer nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, gilt als bedürftig und hat somit Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.<sup>5</sup> Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind daher im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter anderem effektiv vorhandene Eigenmittel aus einer

<sup>1</sup> Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

<sup>2</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. b SHG

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 2 Best. c SHG

<sup>4</sup> Art. 9 Abs. 1 SHG

<sup>5</sup> Art. 23 Abs.2 SHG

zumutbaren Arbeit auszuschöpfen.<sup>6</sup> Wurde einer bedürftigen Person ein Arbeitsplatz zugesichert, an dem ein Lohn erzielt werden kann, ist die bedürftige Person verpflichtet, diese effektiv vorhandene Geldquelle auszuschöpfen. *[Darlegen, weshalb der Arbeitseinsatz für die betroffene Person zumutbar ist, obwohl diese gemäss dem rechtlichen Gehör dies verneint – unter Bezugnahme auf Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG].*

#### VARIANTE 2

Gemäss *[seiner / ihrer]* Stellungnahme vom *[Datum]* erachtet *[Name Klient]* die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit als zumutbar. *[Er / Sie]* ist jedoch mit der Reduktion der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einverstanden, weil *[Bezugnehmen auf das rechtliche Gehör und ausführen, was die betroffene Person dort ausgeführt hat].*

#### VARIANTE 3

*[Name Klient]* hat innert Frist keine Gründe vorgebracht, weshalb die in Aussicht gestellte Arbeitstätigkeit für *[ihn/sie]* nicht zumutbar sei.

#### BEGRÜNDUNG VARIANTEN 2 und 3

Das Subsidiaritätsprinzip stellt einen wichtigen Grundsatz im Sozialhilfesystem dar und ist zwingend zu beachten.<sup>7</sup> Nur wer nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig für seinen Lebensunterhalt sorgen kann, gilt als bedürftig und hat somit Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.<sup>8</sup> Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind daher im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unter anderem effektiv vorhandene Eigenmittel aus einer zumutbaren Arbeit auszuschöpfen.<sup>9</sup> Wurde einer bedürftigen Person ein Arbeitsplatz zugesichert, an dem ein Lohn erzielt werden kann, ist die bedürftige Person verpflichtet, diese effektiv vorhandene Geldquelle auszuschöpfen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang des erzielbaren Lohnes keine Bedürftigkeit. Die Zumutbarkeit der Arbeit wird von *[Name Klient]* nicht bestritten.

#### SUBSUMTION, WENN ARBEIT ZUMUTBAR, LOHN ABER NICHT EXISTENZSICHERND

Nach dem Dargelegten ist es für *[Name Klient]* zumutbar, die Arbeitstätigkeit bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* anzutreten. Die Bedürftigkeit von *[Name Klient]* reduziert sich demnach im Umfang von *[Betrag]* Franken pro Monat während der Dauer des geplanten Arbeitseinsatzes vom *[Datum Beginn Einsatz]* bis *[Datum Ende Einsatz]*. Die Sozialhilfeleistungen sind daher während dieser Dauer um den erzielbaren Lohn zu reduzieren.

#### SUBSUMTION, WENN ARBEIT ZUMUTBAR & LOHN EXISTENZSICHERND

Nach dem Dargelegten ist es für *[Name Klient]* zumutbar, die Arbeitstätigkeit bei *[Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm]* anzutreten. Der Lohn, den *[Name Klient]* im Rahmen dieses Arbeitseinsatzes erzielen kann, ist existenzsichernd. Mit Antritt des Arbeitseinsatzes bzw. mit dem Erhalt des ersten Lohnes aus dieser Arbeitstätigkeit per *[Datum erster Lohn]* liegt bei *[Name Klient]* somit keine Bedürftigkeit mehr vor. Die Sozialhilfeleistungen sind daher einzustellen. Es steht *[Name Klient]* offen, sich nach Beendigung des befristeten Arbeitseinsatzes, sofern keine existenzsichernde Anschlusslösung besteht, erneut beim Sozialdienst für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Sozialhilfe anzumelden.

#### BEGRÜNDUNG FALLS ENTZUG AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

*[Begründen, weshalb wichtige Gründe vorliegen, die den Entzug der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde rechtfertigen].* Einer allfälligen Beschwerde ist demnach die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

**Kommentar [A5]:** Hat der Klient tatsächlich hinreichende Gründe, weshalb er nicht am Arbeitseinsatz teilnehmen kann, ist dem Rechnung zu tragen und es ist keine Reduktion der Sozialhilfe zu verfügen.

**Kommentar [A6]:** Variante 2 Wenn Klient mit der Reduktion nicht einverstanden ist.

**Kommentar [A7]:** Variante 3, wenn der Klient das rechtliche Gehör nicht wahrnimmt.

**Kommentar [A8]:** Einer allfälligen Beschwerde gegen eine Verfügung kann aus wichtigen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere bedeutende und dringliche öffentliche Anliegen, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen.

<sup>6</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG

<sup>7</sup> Art. 9 Abs. 1 SHG

<sup>8</sup> Art. 23 Abs. 2 SHG

<sup>9</sup> Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG

### C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

#### verfügt:

1. [Name Klient] hat vom [Datum Beginn Einsatz] bis [Datum Ende Einsatz] einen Arbeitseinsatz bei [Name Arbeitgeber/Integrationsprogramm] mit einem Pensum von [Stellenprozente] zu leisten.
2. Ab dem [Datum erster Lohn] beträgt die [wöchentliche/monatliche] Sozialhilfe bis zum [Datum Ende Einsatz] [Betrag] Franken. Ab dem [Datum] wird die Sozialhilfe eingestellt.
3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

**Kommentar [A9]:** Variante bei existenzsicherndem Lohn

**Kommentar [A10]:** Variante, falls die aufschiebende Wirkung entzogen werden soll.

Ort, Datum, Unterschrift

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tage seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt [Adresse zuständiges Regierungsstatthalteramt] Beschwerde erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 VRPG). Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Die angefochtene Verfügung und Beweismittel sind im Doppel beizulegen (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 VRPG).